

Auslegung und Anwendung der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung

Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

Die 10. Corona-Bekämpfungsverordnung enthält eine Reihe von Regelungen, die in unterschiedlicher Intensität in die Grundrechte eingreifen. Nach § 28 IfSG trifft die zuständige Behörde grundsätzlich die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Das Land hat von seiner Ermächtigungsgrundlage in § 32 IfSG Gebrauch gemacht und durch eine Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen. Eine Rechtsverordnung ist jedoch eine abstrakt-generelle Regelung, die im Einzelfall ausgelegt und angewendet werden muss. § 1 Abs. 10 sieht daher vor, dass die zuständige Kreisverwaltung bzw. Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde Ausnahmegenehmigungen von den in der Verordnung getroffenen Maßnahmen erteilen kann. Mit diesem Vorbehalt wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen des Verwaltungsverfahrens auch auf die Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen zu beantragen, hinzuweisen (§ 25 VwVfG).

Beteiligung des Gesundheitsamtes

Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Die zuständige Behörde kann daher auch im Einzelfall Maßnahmen ergreifen, die über die durch die Verordnung vorgegebenen Maßnahmen hinausgehen. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 6 IfSG ordnet die zuständige Behörde die Maßnahmen auf Vorschlag des Gesundheitsamtes an. Kann die zuständige Behörde einen Vorschlag des Gesundheitsamtes nicht rechtzeitig einholen, so hat sie das Gesundheitsamt über die getroffene Maßnahme unverzüglich zu unterrichten. Aus diesem Grund ist bei der Anwendung und Auslegung der Corona-Bekämpfungsverordnung sowie bei Entscheidungen über Einzelfälle grundsätzlich der Vorschlag des Gesundheitsamtes einzuholen.

Verhältnis Hygienekonzepte und Verordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung verweist an verschiedenen Stellen auf Hygienekonzepte, die nicht Bestandteil der Verordnung sind. Die jeweils aktuellen Hygienekonzepte sind unter www.corona.rlp.de veröffentlicht. Sie enthalten obligatorische Hinweise und Konkretisierungen zu den Verordnungen. Bußgelder aufgrund von Ordnungswidrigkeiten können allerdings nur auf Verstöße gegen die anordnungsersetzende

Verbrauchermärkte/Krammärkte/Monatsmärkte: Hygienekonzept

Verbraucher-/Krammärkte sind begrifflich zu Wochenmärkten, die neben Lebensmitteln auch andere Waren anbieten, anhand objektiver Kriterien nur bedingt abgrenzbar. Wesentlicher Anhaltspunkt ist letztlich die Struktur der Besucher. Bei einem Wochenmarkt sind die Besucher in der Regel aus der Stadt oder der näheren Umgebung. Sie gehen zum Markt, um Lebensmittel aus der Region einzukaufen.

Im Umfeld eines Wochenmarktes ist es grundsätzlich nicht untersagt, auch andere Waren in einem mobilen Einzelhandel zu vertreiben. Im Interesse einer Gleichbehandlung kann – sofern die Struktur des Wochenmarktes überwiegt – die im Hygienekonzept für Floh- und Trödelmärkte, Spezialmärkte und ähnliche Märkte mit verschiedenen Waren im Freien unter Tz. 5c vorgesehene Ausnahmeregelung nach dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit angewandt werden.

Ähnlich kann auch bei sogenannten Monatsmärkten mit einer Besucherstruktur wie bei Wochenmärkten verfahren werden.

Sportliche Veranstaltungen

Das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf sind in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen zulässig. In den nicht von Satz 1 erfassten Fällen gelten die Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot. Sportliche Veranstaltungen, bei denen das Abstandsgebot nicht dauerhaft eingehalten werden kann und an denen entweder mehr als 30 Personen teilnehmen oder zwar nur bis zu 30 Personen teilnehmen, die allerdings nicht einer festen Kleingruppe zuzuordnen sind, sind daher weiterhin unzulässig.

Die Personenbegrenzung, die sich aus § 10 Abs. 3 in Verbindung mit den Hygienekonzepten für Veranstaltungen ergibt, bezieht sich auf die Zuschauer.

Veranstaltungen: Verhältnis der § 2 Abs. 2, 3 und 7

Die in der 10. CoBeLVO neu eingeführte Regelung zu Veranstaltungen nicht gewerblicher Art mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis trägt dem Gedanken Rechnung, dass es bei diesen Veranstaltungen zum einen bei realistischer Betrachtungsweise nicht zu erwarten ist, dass die für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 geregelten Schutzmaßnahmen konsequent eingehalten werden können und zum anderen, dass die Einhaltung von Schutzmaßnahmen bei solchen Veranstaltungen auch nur schwer zu kontrollieren ist.

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen im Sinne des § 2 Abs. 3 gelten insbesondere das Abstandsgebot und die Maskenpflicht; die Maskenpflicht entfällt lediglich am Platz. Außerdem gilt in den Fällen, in denen die Teilnehmenden keine festen zugewiesenen Plätze haben, die Personenbegrenzung, d.h. es ist sicherzustellen, dass die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Besucherfläche begrenzt wird. Diese Schutzmaßnahmen sind unseres Erachtens notwendig, um Veranstaltungen, an denen ein Teilnehmerkreis anwesend ist, der sich untereinander nicht kennt, unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes möglichst sicher durchführen zu können.

Demgegenüber gibt es Veranstaltungsformate, die sich dahingehend unterscheiden, dass diese von einem Teilnehmerkreis besucht werden, der sich untereinander weitestgehend bekannt ist. Gleichzeitig ist uns aber bewusst, dass es höchstwahrscheinlich nicht möglich sein wird, bei derartigen Veranstaltungen – hierzu zählen beispielsweise Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern – die vorstehend beschriebenen Schutzmaßnahmen konsequent umzusetzen und ggf. auch zu kontrollieren. Ein „Weniger“ an Schutzmaßnahmen wird daher in diesen Fällen durch eine reduzierte Personenzahl ausgeglichen. Die nach unserem Dafürhalten wichtigen Schutzmaßnahmen werden für geschlossene Veranstaltungen nicht gewerblicher Art in der Verordnung nicht mehr rechtlich verpflichtend, sondern mit appellativen Charakter ausgestaltet.

Im Ergebnis schafft also § 2 Abs. 7 eine weitere Lockerung.

Teilnahme von Kindern an Bestattungen und Trauungen

§ 2 Abs. 5 und 6 der 10. CoBeLVO beschränkt den Teilnehmerkreis, der ungeachtet der Raumgröße an den jeweiligen Veranstaltungen teilnehmen darf. Mit dieser Vorschrift werden Personen privilegiert, die in einem besonderen Näheverhältnis stehen. Darüber hinaus können weitere Personen teilnehmen, sofern es die räumlichen Begebenheiten zulassen.

Seitens der Kreisordnungsbehörden wurden wir darauf hingewiesen, dass kleinere Kinder, die Angehörige dritten Grades sind (Nichten, Neffen oder Urenkel) nach dieser Regel lediglich dann an den genannten Veranstaltungen teilnehmen könnten, wenn es die Räumlichkeiten zulassen. Da dies oft nicht der Fall sein wird, regen wir an, hier im Einzelfall Ausnahmen zuzulassen, sofern es sich um Kinder handelt, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Darüber hinaus ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob weitere Ausnahmen für Verwandte aus infektionsschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden können.

Untersagung von Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen

Untersagt sind Kirmes, Volksfeste und ähnliche Einrichtungen im klassischen Sinne. Es kommt nicht auf die Bezeichnung, sondern auf den Charakter der Veranstaltung an. Für eine volksfestähnliche Veranstaltung sprechen insbesondere der unkontrollierte Zutritt von Besuchern sowie der Ausschank von Alkohol. Daneben sind derartige Veranstaltungen regelmäßig von der Darbietung unterhaltender Tätigkeiten und dem Anbieten von für diese Veranstaltung typische Waren gekennzeichnet. Es muss eine einzelfallbezogene Betrachtung vorgenommen werden. Solche Veranstaltungen können allenfalls im Einzelfall unter den Auflagen des Hygienekonzeptes für Freizeitparks zugelassen werden. Darüber hinaus ist ein Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke nach unserer Ansicht geeignet, die Einhaltung der infektionshygienischen Regelungen zu gewährleisten.

Zusammenkünfte im Öffentlichen Raum

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist grundsätzlich nach § 1 Abs. 2 nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen. Dabei ist eine Zusammenkunft von einer willkürlichen oder zufälligen Ansammlung von Personen zu unterscheiden. Eine Zusammenkunft setzt eine innere Verbundenheit der Personen voraus, also beispielsweise Freundeskreise, Familien oder auch Vereine.

Für willkürliche Ansammlungen gilt diese Privilegierung nicht. Der Mindestabstand ist in diesem Fall einzuhalten.

Personenbegrenzung bei Bestattungen

Nach § 2 Abs. 5 der Verordnung dürfen über die in Satz 1 genannten Personen weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Da sich diese Vorschrift jedoch auf Veranstaltungen in Einrichtungen bezieht, findet die Personenbegrenzung auch nur in Räumen Geltung. Nach hiesiger Ansicht muss die Personenbegrenzung dagegen nicht bei Bestattungen im Freien eingehalten werden. Es gilt allerdings das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist zwar nicht verpflichtend, sollte aber empfohlen werden.

Zentrale Kontaktadresse

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass für Anfragen zur Anwendung und Auslegung der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung eine eigene E-Mailadresse eingerichtet wurde. Bitte richten Sie Ihre Nachfragen an diese Anschrift: corona@msagd.rlp.de.

Bitte haben Sie Verständnis, dass das Ministerium bezüglich konkreter einzelfallbezogener Fragestellungen lediglich Auslegungshinweise geben kann.

Im Übrigen möchten wir Sie darauf hinweisen, dass es zwischenzeitlich einen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Mainz (Beschluss vom 14. Juli 2020, 1 L 445/20.MZ) zur Frage der Prostitutionsausübung gibt. Das Gericht stellt in den Gründen fest, dass es nach der Verordnung nicht verboten sei, Prostituierte bei sich zu Hause zu empfangen. Das Verfahren wird nun vor dem Oberverwaltungsgericht verhandelt.

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE
RHEINLAND-PFALZ

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2382
Telefax 06131 1617-2382

Friedrich.Riester@msagd.rlp.de
<https://msagd.rlp.de>

**Blinden und sehbehinderten
Personen wird dieses Dokument
auf Wunsch auch in für sie wahr-nehmbarer Form übermittelt.**